

11.08.17

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

---

### **Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 4. August 2017 Folgendes mitgeteilt:

Im Rechtsetzungsverfahren zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung hat der Bundesrat die o.g. EntschlieÙung gefasst. Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel 1 Nummer 5 (Anlage 1) und Nummer 6 (Anlage 2)

Die Tabakprodukttrichtlinie (TPRL) sieht ausschließlich die durch ihren Artikel 30 vorgegebenen und in § 47 Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG) umgesetzten Abverkaufsfristen vor, nach welchen nur Tabakerzeugnisse, die bis zum 20. Mai 2016 nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht hergestellt oder in den – zollrechtlich – freien Verkehr gebracht wurden noch ein Jahr lang bis zum 20. Mai 2017 abverkauft werden durften. Produktionsumstellungsfristen sind in der TPRL nicht vorgesehen.

Die Frage, ob der nationale Gesetzgeber entgegen klaren Vorgaben des EU-Rechts gleichwohl von Grundrechts wegen gehalten ist, EU-rechtlich nicht vorgesehene Übergangsfristen im nationalen Recht einzuführen, ist derzeit Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht. Auch ein Vorabentscheidungsersuchen des VG Berlin an den Europäischen Gerichtshof betrifft die Frage, ob Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von EU-Recht dort nicht vorgesehene ergänzende Übergangsregelungen treffen dürfen.

2. Zur Einführung einer Höchstmengenregelung für Menthol

Der Bundesrat hält ein Verbot von Menthol als „Hintergrundaroma“ zur Abrundung anderer Geschmacksrichtungen für unverhältnismäßig und hat daher eine Maßgabe zur Streichung des Mentholverbots in elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern beschlossen. Um die Verwendung von Menthol als „Hauptaroma“ auszuschließen und so Gesundheitsrisiken zu minimieren, seien Höchstmengenregulierungen ausreichend.

Artikel 7 Absatz 6, hier in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe c TPRL, der mit der Anlage 2 zur Tabakerzeugnisverordnung umgesetzt wird, sieht nur Zusatzstoffverbote und keine Höchstmengenregelungen vor. Als Auffangtatbestand gilt nach Streichung des Mentholverbots im Gesetzgebungsprozess die allgemeine Regelung aus § 13 Absatz 1 Nummer 3 TabakerzG, wonach nur Inhaltsstoffe verwendet werden dürfen, die kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen.

3. Zu Regelungen zu verbotenen und begrenzt zugelassenen Zusatz- bzw. Inhaltsstoffen

Hinsichtlich der Zusatzstoffregulierung hat die TPRL für Deutschland einen Systemwechsel bedeutet. Die TPRL trifft erstmals Regelungen zur Harmonisierung der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen, wonach Tabakerzeugnisse, die bestimmte Zusatzstoffe enthalten, verboten sind. Das bisher in Deutschland grundsätzlich geltende Verwendungsverbot mit Zulassungsvorbehalt ist damit mit den Vorgaben der Richtlinie nicht vereinbar und wird durch ein System grundsätzlicher Erlaubnisfreiheit mit Verbotsvorbehalt ersetzt.

Auch hinsichtlich der Zusatzstoffe ist es Ziel des EU-Gesetzgebers, den Binnenmarkt zu harmonisieren. Dies ergibt sich eindeutig aus folgender Formulierung in Erwägungsgrund (15): „Das Fehlen eines harmonisierten Ansatzes für die Regelung der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen behindert das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und hat negative Auswirkungen auf den freien Warenverkehr in der Union.“ Das Zusatzstoffregime ist somit durch die TPRL grundsätzlich abschließend geregelt.

Spezifische Regelungen zu Konservierungsstoffen finden sich in der TPRL nicht. Die im Einzelnen in den Anlagen 1 und 2 benannten Zusatzstoffe beruhen auf einer Stellungnahme des BfR. Im Übrigen gilt als Auffangtatbestand die allgemeine Regelung aus § 13 Absatz 1 Nummer 3 TabakerzG, wonach nur Inhaltsstoffe verwendet werden dürfen, die kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen.